

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2019/003 freigegeben
--

Amt: 61 Stadtplanungsamt Verfasser: Rica Bley	Datum: 09.01.2019
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technischer und Umweltausschuss	24.01.2019	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	31.01.2019	nicht öffentlich
Stadtrat	07.02.2019	öffentlich

Betreff:

Abschluss der Sanierung Freital "Freital-Potschappel", Aufhebung der Sanierungssatzung

Sach- und Rechtslage:

Rechtsgrundlagen:

- § 162 des Baugesetzbuches (BauGB)
- § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Sachverhalt:

Das Gebiet „Freital-Potschappel“ wurde mit Bescheid vom 17.07.1992 in das Bundesländerprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ (SEP) aufgenommen. Die Sanierungssatzung „Freital-Potschappel“ ist am 11.10.1995 und die 1. Satzung zur Änderung der förmlichen Festlegung am 30.06.2001 in Kraft getreten.

Wenn die Sanierung durchgeführt ist, ist die Sanierung abzurechnen (förderrechtlicher Abschluss nach RL StBauE) und die Sanierungssatzung aufzuheben (formeller Abschluss nach BauGB). Als Ende des förderrechtlichen Durchführungszeitraumes wurde durch die Sächsische Aufbaubank mit Schreiben vom 30.09.2016 der 31.12.2019 festgesetzt.

Die STEG Stadtentwicklung GmbH, die das Gebiet nicht von Beginn an als Sanierungsträger im Auftrag der Stadt betreut hat, wurde beauftragt die Förderprogrammabrechnung entsprechend der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL Städtebauliche Erneuerung - RL StBauE) vom 14.08.2018 und den Vorgaben der Sächsischen Aufbaubank (SAB) zu erstellen.

Nach § 162 BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme wurden städtebauliche Missstände insoweit behoben oder verbessert, als öffentliche Sanierungsfördermittel zur Verfügung standen und die Sanierungsbeteiligten zur Mitwirkung bereit waren. Die in diesem Rahmen möglichen Sanierungsmaßnahmen sind nunmehr abgeschlossen.

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung entfallen folgende Beschränkungen:

- Die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB für Bauvorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge (Grundstückskauf, Eintragung Grundschuld).
- Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 – 156 a BauGB hinsichtlich der Bemessung von Kaufpreisen, Entschädigungen und des Umlegungsvorteils.

Weiterhin entfällt das Allgemeine Vorkaufsrecht der Stadt im Sanierungsgebiet nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Freital-Potschappel gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage: Satzung zur Aufhebung des Sanierungsgebietes